

Rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie Sexualität im Land Hessen

Erarbeitet von Sarah Klemm

I. VEREINTE NATIONEN UND EUROPÄISCHE UNION

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte & UN-Menschenrechtsrat:

Art. 2: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden in der Erklärung nicht explizit genannt, das gleiche gilt unter anderem für Behinderung und Alter. Der Menschenrechtsrat der UN verabschiedete dazu 2011 erstmals eine Resolution, in der die Anfertigung eines Berichts über Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität weltweit in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht wurde dem Rat 2014 vorgelegt und verabschiedet. Im Juni 2016 verabschiedete der Rat eine neue Resolution, mit der ein_e Expert_in für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität eingesetzt wird:

Res. A/HRC/32/L.2/Rev.1: *“The Human Rights Council, Reaffirming the Universal Declaration of Human Rights, [...]*

2. *Strongly deplores* acts of violence and discrimination, in all regions of the world, committed against individuals because of their sexual orientation or gender identity;

3. *Decides* to appoint, for a period of three years, an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, with the following mandate:

(a) To assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity, while identifying both best practices and gaps; [...]

(d) To work in cooperation with States in order to foster the implementation of measures that contribute to the protection of all persons against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity;

(e) To address the multiple, intersecting and aggravated forms of violence and discrimination faced by persons on the basis of their sexual orientation and gender identity; [...]

8. *Decides* to remain seized of this issue.”

Grundrechtecharta der Europäischen Union:

Art. 21 (1): „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Art. 19 (1): „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

II. BUNDESEBENE

Grundgesetz:

GG Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:

AGG § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz:

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind abschlussbezogen, sie legen demnach eine Zielebene fest, während Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben. Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es derzeit für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), für den Mittleren Schulabschluss außerdem für Biologie, Chemie und Physik.

Bildungsstandards im Fach Biologie für den Mittleren Schulabschluss:

Der Biologieunterricht trägt zur Entwicklung des „individuellen Selbstverständnisses und emanzipatorischen Handelns bei“ (S. 6), ermöglicht die Beurteilung biologischer Anwendungen und die Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion.

„Schwerpunkte einer ethischen Urteilsbildung im weitesten Sinne sind im Biologieunterricht Themen, die das verantwortungsbewusste Verhalten des Menschen gegenüber sich selbst und anderen Personen sowie gegenüber der Umwelt betreffen“ (S. 12).

Schüler_innen entwickeln die Fähigkeit des Perspektivenwechsels und Verständnis für andere Sichtweisen (Familie, Freund_innen, gesellschaftliche Gruppen, andere Kulturen, Natur):

„Dies erleichtert es, sich des eigenen Toleranzrahmens bewusst zu werden und diesen zu erweitern. [...] Durch die ethische Bewertung wird die naturwissenschaftliche Perspektive im engeren Sinne ergänzt. Dies impliziert multiperspektivisches Denken. Beides ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Biologieunterrichts“ (S. 12).

III. LAND HESSEN

Hessische Verfassung:

Art. 1 Verf.: „Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.“

Art. 3 Verf.: „Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar.“

Art. 4 Verf.: „Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.“

Hessisches Schulgesetz:

HSchG § 3 (3): „Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, einer Behinderung, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen.“

HSchG § 7 (1): „Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schülerinnen und Schüler sich altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut machen. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen und partnerschaftlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie die grundlegende Bedeutung von Ehe und Familie vermitteln. Bei der Sexualerziehung ist Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.“

(2): „Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.“

Lehrplan Sexualerziehung des Landes Hessen:

In Hessen gilt seit August 2016 ein neuer Lehrplan Sexualerziehung, der den bisherigen Lehrplan aus dem Jahr 2007 abgelöst hat. Der Lehrplan Sexualerziehung gilt **schulform- und fächerübergreifend** – das heißt, dass jeweils mehrere Unterrichtsfächer einen Beitrag zu Sexualerziehung leisten sollen. Es kann außerdem schulspezifische Absprachen geben, die jeweils zu einem Gesamtkonzept zusammengetragen werden sollen (vgl. Lehrplan Sexualerziehung S. 6).

Aufgaben und Ziele:

„Ziel der Sexualerziehung ist, Schülerinnen und Schülern ein offenes, diskriminierungsfreies und wertschätzendes Verständnis für die Verschiedenheit und Vielfalt der partnerschaftlichen Beziehungen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten in unserer Gesellschaft zu

vermitteln. Die Sexualerziehung soll überdies die gesellschaftlichen Realitäten berücksichtigen und wertegebunden sein. Gegenstand der Sexualerziehung in Schulen soll die Vermittlung von Wissen über die Existenz unterschiedlicher Partnerschaftsformen und Verständnisse von Familie, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten und deren Akzeptanz sein“ (S. 3).

Auf Basis sexualpädagogischer Erkenntnisse und sozialer Entwicklungen „erwachsen für die schulische Sexualerziehung Aufgaben hinsichtlich der Aufklärung und Information über:

- die Bedeutung von Ehe, Lebenspartnerschaften und Familie
- Vorgänge der körperlichen Entwicklung und körperlichen Reifung, über Schwangerschaft, Geburt und frühkindliche Entwicklung
- die Bedeutung des Schutzes ungeborenen menschlichen Lebens
- Verhütungsmöglichkeiten/-methoden und deren sachgerechte Anwendung
- Beratungsmöglichkeiten bei ungewollter Schwangerschaft, sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch
- die Gleichberechtigung der Geschlechter
- Coming Out
- die Vielfalt sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten
- universelle Menschenrechte und Schutz vor Diskriminierung
- Beratungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität
- sexuell übertragbare Krankheiten und Schutzmöglichkeiten

Schulische Sexualerziehung soll verschiedene Aspekte von Sexualität berücksichtigen:

- Fortpflanzung
- Identität
- Beziehung
- Kommunikation
- Lust
- Selbstbestimmtheit

Schulische Sexualerziehung zielt deshalb ab auf:

- Sprach- und Kommunikationsfähigkeit
- fachlich fundiertes Wissen
- die Entwicklung einer Haltung, die sich an der Würde des Menschen orientiert“ (S. 4).

Themen und Inhalte:

„Für die fächerübergreifende Bearbeitung in der Altersgruppe der 6- bis 10-Jährigen sind folgende Themen verbindlich:

- der menschliche Körper: Bau und Entwicklung, Unterschiede der Geschlechter
- kindliches Sexualverhalten – ich mag mich, ich mag dich

- ich sage NEIN – Prävention sexuellen Missbrauchs
- die Rolle von Medien und ihr Bezug zu mir
- unterschiedliche Familiensituationen (z.B. Patchworkfamilien, Alleinerziehende, Pflegefamilien, gleichgeschlechtliche Partnerschaften)
- Schwangerschaft, Geburt und Neugeborene
- Körperpflege

Für die Altersgruppe der 10- bis 12-Jährigen sind folgende Themen verbindlich:

- Rolle der Frau, Rolle des Mannes – früher und heute
- Pubertät (Menstruation, Ejakulation), Körperhygiene
- Freundschaft, Zärtlichkeit und erste Liebe
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- unterschiedliche sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten (Hetero-, Bi-Homo- und Transsexualität)
- Umgang der Medien mit Sex(ualität) und mögliche Folgen für die eigene sexuelle Entwicklung
- Prävention sexuellen Missbrauchs.

Für die Altersgruppe der 13- bis 16-Jährigen sind folgende Themen verbindlich:

- erste sexuelle Erfahrungen – Verhütung sexuell übertragbarer Krankheiten
- Prävention von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt in Schule, Familie und Arbeitswelt; Kenntnis der Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Verhütung ungewollter Schwangerschaft – Schutz des ungeborenen Lebens
- Schwangerschaftsabbruch, § 218 StGB und Beratungsangebote
- unterschiedliche Formen von Lebensgemeinschaften
- Besuch bei Gynäkologen/innen bzw. bei Urolog/innen oder Andrologen/innen
- die Scheinwelt der Sexualität in den Medien und der Umgang in sozialen Netzwerken
- Aufklärung über sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, ggf. Unterstützung für Schülerinnen und Schülern beim Coming Out.

Für die Altersgruppe der 16- bis 19-Jährigen sind folgende Themen verbindlich:

- Geschlechtsspezifisches Rollenverhalten – Wandel der Rollenverständnisse in Abhängigkeit von Kultur und Alter
- sexuelle Belästigung/sexueller Übergriff am Arbeitsplatz/in der Schule – Hilfsangebote
- Aufklärung über sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, ggf. Unterstützung für Schülerinnen und Schülern beim Coming Out
- das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
- Kinderwunsch, Schwangerschaft, Empfängnisregelung, Adoption, Leihmutterschaft, künstliche Befruchtung, Pflegeeltern
- Verhütung, Prävention vor ungewollten Schwangerschaften sowie von sexuell übertragbaren Krankheiten
- Schwangerschaftsabbruch, § 218 StGB und Beratungsangebote“ (S. 5).

Handreichung zur Sexualerziehung an Schulen in Hessen:

Das Amt für Lehrerbildung des Hessischen Kultusministeriums veröffentlichte 2010 außerdem eine Handreichung zur Sexualerziehung an Schulen in Hessen. Sie **vertieft** im Wesentlichen ausgewählte Aspekte des **alten** Lehrplans und bietet **didaktische Anregungen** für den Unterricht sowie den Umgang mit Sexualität im Schulalltag. Thematisiert werden beispielsweise folgende Aspekte:

Sexualerziehung ist mehr als Sexualkunde: „Sie vermittelt Anregungen und Orientierungshilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität, mit der Sexualität anderer, mit veröffentlichter Sexualität und mit historisch und kulturell bedingten Erscheinungsformen“ (Handreichung S. 10).

„Oberste Norm für die Sexualerziehung ist die **Achtung der Menschenwürde** – der eigenen und der eines Partners oder einer Partnerin. Dadurch wird Sexualerziehung nicht nur wichtiger Teil der Persönlichkeitserziehung sondern auch der Sozialerziehung“ (S. 11).

Bewusster Umgang mit Sprache – Problematisierung von „normal“: „Wegen der langen Tradition, Heterosexualität als „gesund“, „natürlich“, und „gottgewollt“ darzustellen und Homosexualität konsequenterweise als „anormal“, „krankhaft“, „unnatürlich“ und „sündig“, ist in diesem Kontext das Adjektiv „normal“ noch unangebrachter als im anatomisch-physiologischen Bereich und belastet oder kränkt unnötigerweise einen Teil der Jungen und Mädchen. Schließlich muss man sich bei allen Aussagen, die man im Unterricht macht, vergegenwärtigen, dass man nicht „nur“ über eine betroffene Gruppe von Menschen spricht, sondern (sehr wahrscheinlich) immer auch mit (!) einigen von ihnen, ohne dass die Lehrperson das merkt. Am besten ist es deshalb, man vermeidet das Adjektiv „normal“ gänzlich in der Sexualerziehung“ (S. 26).

Kerncurricula des Faches Biologie:

Neben dem fächerübergreifenden Lehrplan Sexualerziehung enthalten die Kerncurricula Biologie Hinweise für die Sexualerziehung in der Sekundarstufe. Die Kerncurricula für die Primarstufe und Sekundarstufe I sind zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft getreten. Die Kerncurricula gymnasiale Oberstufe lösen die bisherigen Lehrpläne mit dem Schuljahr 2016/2017 ab und bilden erstmals im Schuljahr 2018/19 die Grundlage für das hessische Landesabitur. Die Kerncurricula orientieren sich an den bundesweiten Bildungsstandards und ersetzen die bisherigen Lehrpläne.

Die obigen Informationen wurden sorgfältig erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Quellen

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [02.04.16].
- Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. URL: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html> [02.04.16].
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union. URL: http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf [02.04.16].
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. URL: <https://www.bundestag.de/grundgesetz> [02.04.16].
- Hessische Kerncurricula Sekundarstufe I Biologie. URL: <https://kultusministerium.hessen.de/schule/kerncurricula/sekundarstufe-i/biologie> [08.05.16].
- Hessisches Schulgesetz. URL: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfHEpArt56&doc.part=S&doc.price=0.0#docid:169561,1,20150401 [08.05.16].
- Humanrights.ch: UNO-Menschenrechtsrat: Experte/-in zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/menschenrechtsrat/uno-experte-sexuelle-minderheiten> [22.08.16].
- Lehrplan Sexualerziehung für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Hessen. URL: https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/lehrplan_sexualerziehung_formatiert_neu.pdf [09.11.16].
- Prof. Dr. Karla Etschenberg: Handreichung zur Sexualerziehung an Schulen in Hessen. URL: http://www.schuleundgesundheit.hessen.de/fileadmin/content/Medien/Ordner_S_G/Sexualerziehung_Internet.pdf [08.05.16].
- United Nations General Assembly – Human Rights Council. Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1. Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement> [22.08.16].
- Verfassung des Landes Hessen. URL: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfHEpArt56&doc.part=S&doc.price=0.0#lawid:170031,1 [08.05.16].
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. URL: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/19.html> [02.04.16].

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*